



**Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.**  
Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, E-Mail: bln@bln-berlin.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bearbeiter: A. Stavorinus (BLN)

Stadtentwicklungsamt - Fb Stadtplanung

Frau von Lengerke

Karl-Marx-Straße 83

12040 Berlin 7

E-Mail: stadtplanung@bezirksamt-neukoelln.de

**Betr.: Bebauungsplan 8-19b-1 („Ehemaliger Güterbahnhof Neukölln“), Karl-Marx-Straße 234, Ringbahnstraße 2 - ehemaliger Güterbahnhof Neukölln (teilweise) - sowie die Ringbahnstraße in 12055 Berlin**

Unser Zeichen: 8/2103.2/B/5

Berlin, 12.04.2021

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Internetveröffentlichung

Sehr geehrte Frau von Lengerke,

nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

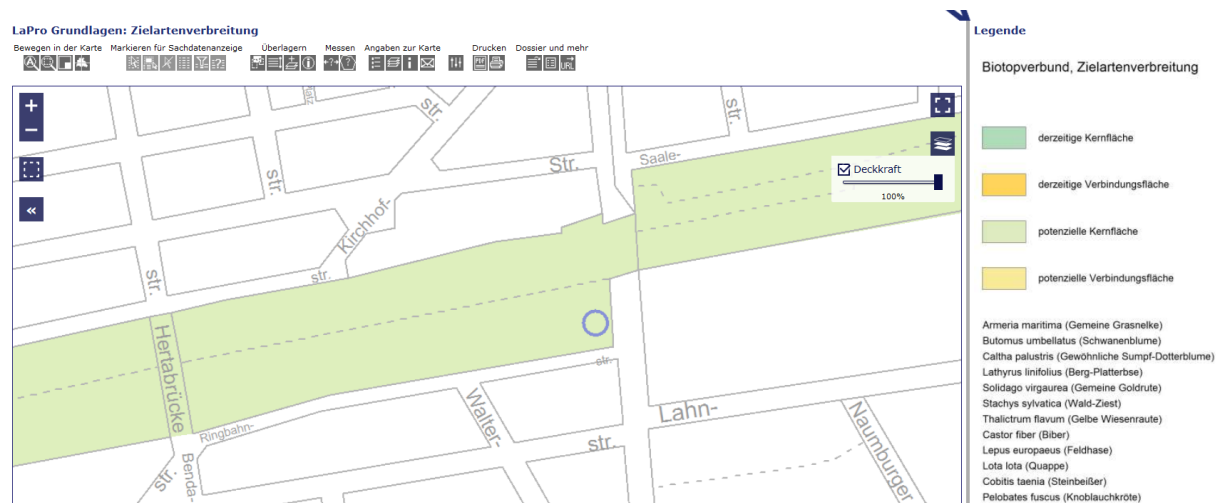
**Wir lehnen die vorliegende Planung ohne ausreichende Durchführung einer aktuellen Umweltprüfung ab.**

Wir kritisieren scharf, dass das Gelände **nur** mittels **Potentialeinschätzung und zweier Begehungen im Mai 2017** naturschutzfachlich begutachtet wurde (Begründung S. 46). Auch erfolgte die Suche nach Zauneidechsen neben der Kartierung zur Avi-Fauna, was von beiden Kartierungen ablenkt. Unklar ist zu welcher Tageszeit der Gutachter vor Ort war und nach Zauneidechsen gesucht hat. Bei starker Sonneneinstrahlung ziehen sich die Tiere im Laufe des Vormittags in ihre Verstecke zurück und kommen erst später wieder zum Vorschein. Auch müssen die Tiere nicht täglich fressen, so dass sie nicht permanent auf die Jagd gehen.

Bei Flächen, welche **an Gleisanlagen** grenzen ist es zwingend erforderlich, das Vorkommen der streng geschützten Art der Zauneidechse zweifelsfrei ausschließen zu können, um das **Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG zu verhindern. Dies ist hier jedoch nicht erfolgt.**

Gleisanlagen sind die Hauptwanderkorridore von Zauneidechsen und offene Bereiche entlang dieser Strecken dienen den Tieren als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, besonders, wenn Haufwerke, auch

Schutt, Schrott, Müll, Böschung und sonstige Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind (s. Abb. 7 + 8, S. 8 sowie Abb. 9+10, S. 16, Potentialeinschätzung 2017). Auch der Ruderalstreifen entlang der Gleise ist ideal als Wanderkorridor, Ruhestätte und bei offenen Bodenflächen auch als Reproduktionsstätte geeignet. Ein Einwandern von dort in das Plangebiet ist unvermeidlich und nicht durch eine Potentialanalyse auszuschließen. Nicht umsonst ist die o. g. Fläche lt. Umweltatlas als potentielle Verbindungs- und Kernfläche des Biotopverbunds eingestuft.



Quelle: <https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/index.jsp> 09.04.2021

In Berlin sind **üblicherweise mind. 6 Begehungen im gesamten Aktivitätszeitraum** der Art der Zauneidechse erforderlich, **um einen einwandfreien Negativnachweis erbringen zu können**. Potential-einschätzungen und zwei Begehungen sind nicht annähernd ausreichend, um diese Art zweifelsfrei ausschließen zu können, da ein Nachweis / Ausschluss der Art z. T. nur über die im Spätsommer auf-tretenden / ausbleibenden Jungtiere erbracht werden kann.

Das Artenschutzkonzept von 03.2019 lag weder zur frühzeitigen Beteiligung noch danach vor Ausle-gung des B-Plans zur Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Ein **Ausnahmeantrag** seitens der **obersten Na-turschutzbehörde** lag uns ebenfalls nicht vor, obwohl dieser **trotz möglicher CEF-Maßnahme** für die **Fangmethode – Eimerfang** – aufgrund der hohen Stressbelastung für die Tiere hätte erfolgen müssen. Auch diese hatte mind. 6 Begehungen gefordert, wie es im Konzept auf S. 6 und den umweltbezogenen Stellungnahmen zu entnehmen ist. Darauf wurde jedoch nicht eingegangen und die Vorgaben wurden auf das Aufstellen des Schutzzauns und einem 14-tägigem Abfangens reduziert, was u. E. nicht aus-reicht, zumal die Bedingungen, unter denen das in diesem Fall erfolgt ist, unzureichend sind.

Lt. Bericht Zauneidechsen wurde zwar ein **Schutzzaun** auf der Nordseite des Plangebiets gestellt, je-doch **erst ab Ende Juni 2019**, was u. E. viel zu spät im Jahr ist, da sich die Tiere bereits beginnen zurück zu ziehen und die Eiablage schon erfolgt ist. Unklar ist, ob die Haufwerke, welche in den Abbil-dungen von 2017 zu sehen sind und die Böschung an der Südseite des Plangebiets, welche über die Haufwerke im westlichen Teilbereich erreichbar war, ebenfalls abgesucht und abgefangen wurden, die u. E. ebenfalls Potential für Zauneidechsen aufwiesen. Auch wenn der Boden der nördlichen Teilfläche und angrenzenden Bereiche von Büro Wallmann als für die Eiablage nicht grabfähig eingeschätzt wurde, so genügen den Tieren oftmals kleinste Bereiche offenen Bodens in der Größe von Maulwurfs-hügeln, um darin ihre Eier abzulegen. Zudem wurden die Haufwerke auf dem westlichen Teilgebiet dahin gehend gar nicht betrachtet.

Des Weiteren wurde **nur** innerhalb von **14 Tagen die Eimer zum Fang geöffnet**, obwohl bereits der Gutachter in 2017, aber auch die oberste Naturschutzbehörde darauf hinwies, dass ggf. nur Nachweise / Negativnachweise über die im August und September auftretenden Jungtiere möglich ist. In diesem Zeitraum hätten die Eimer noch ein weiteres Mal geöffnet oder die Fläche gründlich abgesucht werden müssen.

Eine Feststellung der zukünftigen Verschattungssituation, bzgl. der Entwertung des, auch angrenzenden, Lebensraums (Bahnbereich) über das Jahr, um entsprechende Gegenmaßnahmen im Umweltbericht festschreiben zu können, ist ebenfalls nicht erfolgt.

**Unklar ist vor allem, wie die Fläche sich heute darstellt. Wurde diese bereits beräumt und ggf. saniert? Sind die Gebäude bereits abgerissen? Wurde dadurch ggf. ein Verbotstatbestand erfüllt?**

Auch wurden **nicht alle**, höchstwahrscheinlich inzwischen **leer stehenden und zum Abriss geplanten Gebäude** auf geschützte Niststätten durch Vögel und Fledermäuse **untersucht**. Es erfolgte lediglich eine Begutachtung tagsüber von außen. Detektor oder Endoskop kamen nicht zum Einsatz. Das muss ebenfalls nachgeholt werden.

**Für die durch Abriss verloren gehenden Niststätten** für Hausrotschwanz und Haussperling sowie ggf. weiterer Niststätten **ist ein gesonderter Antrag auf Ausnahme nach §45 (7) Nr. 5 BNatSchG bei der obersten Naturschutzbehörde zu stellen** (s. S. 13, Pkt. 7.3 und S. 7, Abb. 1). **Das gilt auch wenn FCS-Maßnahmen vorgesehen sind**, da diese ebenfalls wie CEF, grundsätzlich vor Eintritt des Verbotstatbestands §44 (1) Nr. 3 umgesetzt und ihre Funktion erfüllen müssen und nur im Falle der Alternativlosigkeit zeitlich nachgelagert umgesetzt werden dürfen. Das ist in der Begründung auf S. 77 falsch dargestellt. §67 BNatSchG regelt die Befreiung von Verbotstatbeständen.

Selbst wenn im August / September immer noch keine Zauneidechse nachgewiesen wurde, sollte der Forderung der obersten Naturschutzbehörde vom 09.10.2018 gefolgt werden und die lineare Verbindung entlang der Bahntrasse hinsichtlich des Biotopverbundes (insbesondere für Zauneidechse) qualifiziert werden.

Aufgrund der Planung div. verglaster Vorbauten und Loggien (TF 26) sind die Vorgaben des Senat bzgl. „Vogelfreundlichem Bauen mit Glas und Licht“<sup>1</sup> zu beachten.

Die Dachflächenbegrünung sollte hinsichtlich ihrer Qualitäten konkretisiert werden. Bei einer extensiven Dachbegrünung mit einer sehr geringen durchwurzelbaren Deckung entstehen keine Lebensräume, wie es in der Begründung erwähnt wird. Oftmals werden bei einer durchwurzelbaren Deckung von  $\leq 10$  cm nur Sedumarten ausgebracht. Diese bieten lediglich ein Nahrungshabitat, aber keinen Rückzugs- oder Lebensraum für Insekten, bspw. in Stängeln oder im Boden. Erst bei Ansaat oder –pflanzung höherer Stauden entstehen sowohl für Insekten, als auch Vögel neue Lebensräume.

Das gleiche gilt für die Fassadenbegrünung, welche auch an weiteren Flächen für die Schaffung gesunder Lebens- und Wohnverhältnisse, statt nur der Nordseite angebracht werden sollte, um das Kleinklima vor Ort zu verbessern. Lt. Begründung S. 80 wird allerdings lediglich eine Verschönerung und Dämmung der nördlichen Fassade angestrebt:

*„Zur Gewährleistung eines adäquaten landschaftsplanerischen Übergangs von der geplanten Bebauung zu den Bahnanlagen werden für die den Bahnanlagen zugewandten Außenwandflächen Regelungen für Fassadenbegrünung getroffen.“*

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/>

Das entspricht nur der Abarbeitung behördlicher Vorgaben. Der tatsächliche Zweck dieser Maßnahmen ist jedoch wesentlich mehr als das.

Eine Fassadenbegrünung, die allein auf der Nordseite des Plangebiets angebracht wird, hat für die neuen Anwohner selbst kaum Wirkung. Lediglich die Dämmung und somit der Schutz vor allgemein höheren oder niedrigeren Temperaturen wird im Laufe der Jahre verbessert. Jedoch schützt sie an dieser Stelle nicht vor den höheren Temperaturen, die durch direkte Sonneneinstrahlung auf die Fassade entstehen. Somit wäre eine Anbringung auf der Südseite effektiver. In den Innenhöfen und den anderen Aussenfassadenseiten käme eine Begrünung zudem sowohl den neuen Anwohnern, als auch den Nachbarn mit seinen positiven Wirkungen der Verdunstung und Kühlung der Umgebungstemperatur zu gute.

Eine Fassadenbegrünung an der Nordseite ist aufgrund mangelnder Wärme nur eingeschränkt als Lebensraum sowie Brutplatz für Vögel geeignet. Zumal diese je nach Pflanzenart oftmals mehrere Jahre benötigen, um ihre volle Funktionsfähigkeit zu erreichen. Auch Vögel hätten einen größeren Nutzen bei südlich ausgerichteten Fassadenbegrünungen, da dort dann blühende Rankpflanzen verwendet werden könnten, welche mehr Insekten anziehen, als nicht blühende Pflanzen. Durch die Besonnung fühlen sich die Insekten zu dem dort wohler.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert  
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. V. Graichen	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zeihe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)